

GR_GERICHTE S 2006 83 vom 3. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2006 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_83)

FR: GR_GERICHTE S 2006 83 du 3 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE S 2006 83 del 3 ottobre 2006

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 1

... ist am 29. Dezember 1949 geboren, verheiratet und wohnt in ... Die AHV-Ausgleichskasse (AHV-AK) machte aufgrund der Selbstangaben der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes mit Beitragsverfügung für Nichterwerbstätige vom 12. Mai 2005 einen AHV-Jahresbeitrag von Fr. 1'440.60 geltend gestützt auf ein Renteneinkommen per 31. Dezember 2005 von Fr. 542'880.--.

E. 2

Am 27. April 2006 erliess die AHV-AK anhand der AHV-Meldung für Nichterwerbstätige der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 6. März 2006 eine Nachtragsverfügung für das Beitragsjahr 2005 mit einem nachzuzahlenden Differenzbetrag von Fr. 104.--.

Das neue Renteneinkommen von Fr. 576'480.-- ergab sich aus der Anrechnung der hälftigen vom Ehemann erhaltenen Regelaltersrente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BVA).

E. 3

Dagegen erhob die Versicherte am 11. Mai 2006 Einsprache und machte geltend, die BVA-Rente sei für die Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen, da sie mit den AHV/IV-Renten gleichzusetzen sei und somit nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören könne.

E. 4

Mit Entscheid vom 21. Juli 2006 wurde die Einsprache abgewiesen. Die Renten einer ausländischen Sozialversicherung seien keine versicherungseigenen Leistungen und gehörten damit zum massgebenden Renteneinkommen.

E. 5

Dagegen erhob ... am 31. Juli 2006 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem sinngemässen Begehren, die BVA-Rente sei den AHV/IV-Renten gleichzusetzen. Somit liege eine Diskriminierung vor, weil jeder Bürger ein Recht auf Gleichbehandlung habe.

E. 6

In ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2006 beantragte die AHV-AK Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, dass es sich bei der

BVA-Rente nicht um eine Rente der AHV/IV handle; folglich sei diese deutsche Regelaltersrente nicht eine versicherungseigene Leistung. Damit gehöre diese Rente auch zum Renteneinkommen, da ausschliesslich Renten der schweizerischen AHV/IV als versicherungseigene Leistungen zu verstehen seien. Sämtliche nicht versicherungseigenen Leistungen würden der Beitragspflicht unterliegen. Unter diesem Gesichtspunkt könne die Erfassung von Renten ausländischer Sozialversicherungen bei der Beitragsfestsetzung keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und Diskriminierungsverbots darstellen.

E. 7

Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das Beschwerdeverfahren vor kantonalem Versicherungsgericht gemäss Art. 61 lit. a ATSG und Art. 11 der Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen (VVS; BR 542.300) grundsätzlich kostenlos ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.